

a) dass die Sondertagung über Kinder drei interaktive Runden Tische umfassen wird,

b) die in der Anlage zu Resolution 55/276 enthaltenen Regelungen für die Organisation zu billigen,

c) dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen darstellen,

feststellend, dass Ziffer 12 des Beschlussentwurfs über die Regelungen für die Organisation der Sondertagung über Kinder, der der Generalversammlung vom Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder zur Verabschiedung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung empfohlen wurde⁶, vorsah, von Mittwoch, dem 19. September, bis Freitag, dem 21. September 2001, täglich von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sechs Plenarsitzungen abzuhalten,

sowie feststellend, dass sie in Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 55/276 beschloss, die Runden Tische am Mittwoch, dem 19. September, von 15 bis 18.30 Uhr und am Donnerstag und Freitag, dem 20. und 21. September 2001, jeweils von 9.30 bis 13 Uhr abzuhalten,

beschließt, die Plenarsitzungen und die Runden Tische der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder entsprechend dem Zeitplan in der Anlage zu dieser Resolution abzuhalten.

Anlage

1. Die sechs Plenarsitzungen der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder werden nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Mittwoch, 8. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr

Donnerstag, 9. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr

Freitag, 10. Mai 2002, von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr.

2. Die Runden Tische der Sondertagung über Kinder werden nach folgendem Zeitplan abgehalten:

Runder Tisch 1: Mittwoch, 8. Mai 2002, von 15 bis 18.30 Uhr

Runder Tisch 2: Donnerstag, 9. Mai 2002, von 9.30 bis 13 Uhr

Runder Tisch 3: Freitag, 10. Mai 2002, von 9.30 bis 13 Uhr.

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-27/2), Kap. VI, Abschnitt B, Ziffer 25, Beschlussentwurf II.

RESOLUTION 56/260

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.69, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

56/260. Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

besorgt über den Ernst der Probleme, die durch Korruption verursacht werden, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufs Spiel setzen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/59 vom 12. Dezember 1996, mit der sie den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger verabschiedet und ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption empfohlen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption eingesetzt und den Generalsekretär ersucht hat, eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die einen Entwurf eines Mandats für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments prüfen und ausarbeiten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000, in der sie die mit Resolution 55/61 eingesetzte Zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption gebeten hat, die Frage der illegal transferierten Gelder und der Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001 "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegalen Ursprungs, die aus Korruptionshandlungen stammen, einschließlich der Geldwäsche, und zur Rückführung solcher Gelder",

erneut darauf hinweisend, dass ein umfassendes und wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption erarbeitet werden muss,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über bestehende internationale Rechtsinstrumente, Emp-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

fehlungen und sonstige Dokumente zur Bekämpfung der Korruption⁷, der der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung und vor der Tagung der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe vorgelegt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den die Zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Mandats für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption, die vom 30. Juli bis 3. August 2001 in Wien tagte⁸, erstellt hat und den sich die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer wiederaufgenommenen zehnten Tagung sowie der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben;

2. *beschließt*, dass der mit der Resolution 55/61 der Generalversammlung eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln wird, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird;

3. *ersucht* den Ad-Hoc-Ausschuss, bei der Erarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens einen umfassenden, disziplinübergreifenden Ansatz zu verfolgen und unter anderem die folgenden Bestandteile zu behandeln: Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Schutz der Souveränität, Präventivmaßnahmen, Kriminalisierung, Sanktionen und Rechtsmittel, Einziehung und Beschlagnahme, Gerichtsbarkeit, Haftung juristischer Personen, Zeugen- und Opferschutz, Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegalen Ursprungs, die aus Korruptionshandlungen einschließlich Geldwäsche stammen, und Rückführung solcher Gelder, technische Hilfe, Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen und Mechanismen für die Überwachung der Durchführung;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Bericht der Zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe, den Bericht des Generalsekretärs sowie die einschlägigen Teile des Berichts der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zehnten Tagung⁹ und insbesondere die Ziffer 1 der Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats als Quellen heranzuziehen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption und, falls anwendbar, das Übereinkommen der Vereinten Na-

tionen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Bedarf in den Jahren 2002 und 2003 nach Wien einberufen wird und jedes Jahr wenigstens drei zweiwöchige Tagungen im Rahmen der für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Gesamtmittel nach einem von seinem Präsidium aufzustellenden Zeitplan abhalten wird, und ersucht den Ausschuss, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss sein Präsidium selbst wählt und dass dieses aus jeweils zwei Vertretern der fünf Regionalgruppen besteht;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sicherzustellen, vor allem durch die Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang an der Aushandlung des Übereinkommens mitzuwirken und sich im Hinblick auf ihre Vertretung um Kontinuität zu bemühen;

10. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuss, im Einklang mit den Regeln der Vereinten Nationen und gemäß der vom Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgestellten Praxis die Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen;

11. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Argentiniens *an*, vor der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses ein informelles Vorbereitungstreffen auszurichten;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung 2002 und ihrer zwölften Tagung 2003 jeweils einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 56/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 31. Januar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.70, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁷ E/CN.15/2001/3 und Corr.1.

⁸ A/AC.260/2 und Corr.1.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*.

¹⁰ Resolution 55/25, Anlage I.